

**Grundstücksnutzungsvertrag (gemäß Anlage zu §45a TKG) - zurück an WOB COM GmbH**

Zwischen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

und dem/der

Grundstückseigentümer/in (Vorname, Name bzw. Firma)	Telefonnummer und E-Mail	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Vertreten durch (Name/ Firma/ WEG)	Telefonnummer	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der Stadt Wolfsburg unentgeltlich auf seinem Grundstück

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	Telefonnummer	

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Einfamilienhaus  
  Doppelhaushälfte  
  Reihenhaus  
  Mehrfamilienhaus (bis 3 Wohneinheiten)  
**oder**  
 Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohneinheiten)  
 Gewerbe

alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzeigentümer verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Der Netzeigentümer wird, die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung, die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Zur Erfüllung des Vertrags ist der Netzeigentümer berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Auftraggebers/Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, siehe Datenschutzhinweise unter [www.wobcom.de/datenschutz/](http://www.wobcom.de/datenschutz/).

Der/die Grundstückseigentümer(in) bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) erklären widerruflich ihr Einverständnis zu der Weitergabe der Telefonnummer an ausführende Baufirmen zwecks Abstimmung von Terminen im Zuge des Netzbaus und der Netzanschlussherstellung. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Nach Ablauf von 7 Jahren ist die Stadt Wolfsburg aus den Förderbedingungen verpflichtet das Telekommunikationsnetz zu veräußern. Der Grundstückseigentümer stimmt schon jetzt dem Übergang der Rechte und Pflichten aus diesem Grundstücksnutzungsvertrag bei der Veräußerung des Telekommunikationsnetzes auf den Käufer zu. Der Grundstückseigentümer wird bei der Netzübertragung informiert.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vertragspartner

16.05.2024

\_\_\_\_\_  
Datum, Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister  
in Vertretung Kai-Uwe Hirschheide

### Grundstücksnutzungsvertrag (gemäß Anlage zu §45a TKG)

Zwischen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg  
und dem/der

Grundstückseigentümer/in (Vorname, Name bzw. Firma)	Telefonnummer und E-Mail	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Vertreten durch (Name/ Firma/ WEG)	Telefonnummer	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der Stadt Wolfsburg unentgeltlich auf seinem Grundstück

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	Telefonnummer	

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Einfamilienhaus  
  Doppelhaushälfte  
  Reihenhaus  
  Mehrfamilienhaus (bis 3 Wohneinheiten)  
**oder**  
 Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohneinheiten)  
 Gewerbe

alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Der Netzeigentümer wird, die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung, die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Zur Erfüllung des Vertrags ist der Netzeigentümer berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Auftraggebers/Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, siehe Datenschutzhinweise unter [www.wobcom.de/datenschutz/](http://www.wobcom.de/datenschutz/).

Der/die Grundstückseigentümer(in) bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) erklären widerruflich ihr Einverständnis zu der Weitergabe der Telefonnummer an ausführende Baufirmen zwecks Abstimmung von Terminen im Zuge des Netzbaus und der Netzanschlussherstellung. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Nach Ablauf von 7 Jahren ist die Stadt Wolfsburg aus den Förderbedingungen verpflichtet das Telekommunikationsnetz zu veräußern. Der Grundstückseigentümer stimmt schon jetzt dem Übergang der Rechte und Pflichten aus diesem Grundstücksnutzungsvertrag bei der Veräußerung des Telekommunikationsnetzes auf den Käufer zu. Der Grundstückseigentümer wird bei der Netzübertragung informiert.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vertragspartner

16.05.2024

\_\_\_\_\_  
Datum, Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister  
in Vertretung Kai-Uwe Hirschheide

Exemplar für den Eigentümer